14 MAI 2009
- EB -

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

18 K 2411/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß und andere, Kopstadtplatz 2, 45127 Essen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5252797-423,

Beklagte,

w e g e n Asylrecht (Hauptsacheverfahren); Afghanistan

hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Geilenbrügge
als Einzelrichterin
der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

ohne mündliche Verhandlung
am 12.05.2009

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23.05.2007 verpflichtet festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtkosten nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar, die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung für des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger hinduistischer Volkszugehörigkeit und beantragte bereit unter dem Aktenzeichen 1338040-423 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Antrag wurde am 26.10.1999 durch Bescheid des damals noch zuständigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.09.1999 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. des damals noch geltenden § 53 AuslG 1990 nicht vorliegen.

Am 22.05.2007 stellte der Kläger mit Schreiben seines damaligen Rechtsanwaltes vom 16.05.2007 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung trug er im wesentlichen vor, dass er psychisch erkrank sei. Er leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit suizidalen Tendenzen und befinde sich seit dem 17.04.2007 in psychotherapeutischer Behandlung. Diesbezüglich legte einen Bericht der Psychotherapeutin [redacted]f vom 15.05.2007 aus Essen vor. Als Diagnose stellt die Psychotherapeutin eine posttraumatische Belastungsstörung. Gleichzeitig versicherte der Kläger an Eides statt, dass er im Alter von 16 Jahren aus Afghanistan zu seinem in Deutschland lebenden Bruder ausgereist sei. Nachdem sein Asylantrag letztlich abgelehnt worden sei, sei er weiter in Deutschland geduldet worden. Zwei Ehen mit deutschen Staatsangehörigen, aus denen insgesamt drei Kinder hervorgegangen seien, seien gescheitert. Auch von seiner letzten Ehefrau lebe er seit April 2004 getrennt. Am 17.09.2004 habe seine Wohnung gebrannt. Bei dem Brand seien alle seine persönlichen Gegenstände und wichtigen Dokumente verbrannt. Nach diesem Vorfall habe er eine schwerere Retraumatisierung erlitten und sich über pro Asyl an einer Therapeutin gewannt. Er sei darüber hinaus völlig mittellos und habe seit dem Verlassen Afghanistans niemanden mehr dort, der bereit und in der Lage wäre, ihn aufzunehmen oder ihm Beistand zu leisten. Bei einer Rückkehr dorthin sei er der extremen Gefahr ausgesetzt, mangels ausreichender Existenzmöglichkeiten an Hunger oder Krankheit

zu sterben. Im Übrigen sei die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan unbefriedigend und durch zahlreiche Unzugänglichkeiten geprägt.

Mit Bescheid vom 23.05.2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 28.09.1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 – 6 AuslG 1990 ab.

Nach Zustellung dieses Bescheides hat der Kläger 24.05.2007 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, den das erkennende Gericht mit Beschluss vom 25.05.2007 abgelehnt hat (18 L 841/07.A). Den am 24.08.2007 gestellten weiteren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 06.09.2007 stattgegeben (18 L 1454/07.A).

Der Kläger hat am 06.06.2007 Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, psychisch erkrankt zu sein. Er legt eine Bescheinigung des [redacted]. Krankenhaus in Essen vom 10.07.2007 vor. Darin wird aufgeführt, dass der Kläger sich seit dem 03.07.2007 in stationärer psychiatrisch- psychotherapeutischer Behandlung befunden habe. Es handele sich bei dem Krankheitsbild um eine schwere depressive Episode, aktuell schweren Ausmaßes ohne psychotische Symptome (ICD-10: F32.2). Weiter legte er eine Bescheinigung des selben Krankenhauses vom 08.08.2007 vor. Ihm wird bescheinigt stationär vom 03.07.2007 bis 08.08.2007 wegen einer schweren depressiven Episode behandelt worden zu sein. Er sei in einem schwer depressiven Zustandsbild mit suizidalen Gedanken und Pläne aufgenommen worden. Unter Medikation und verhaltenstherapeutischen Einzel- und Gruppengesprächen habe sich sein Zustand deutlich stabilisiert. Bei der Entlassung habe es keine Hinweise für eine Eigene- oder Fremdengefährdung gegeben. Als Therapievorschlag wird Cipralex 20-0-0 und eine fortlaufende psychiatrisch/psychotherapeutische Behandlung vorgeschlagen. Außerdem legte er eine psychologische Stellungnahme zur Vorlage bei Behörden des [redacted] in Düsseldorf vom 01.08.2007 vor, in der als Diagnosen aufgeführt werden: Chronifizierte posttraumatische Belastungsstörung (DSM IV: 309.81/ICD-10:F43.1), schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (DSM IV:296.23/ICD-10:F32.2). Auf deren weiteren Inhalt wird Bezug genommen. Weiter legt er eine psychologische Stellungnahme zu Vorlagen bei Behörden der [redacted] vom 31.01.2009 vor. Darin werden folgende Diagnosen gestellt: Schwere depressive Episode mit quälenden Gefühlen der eigenen Wertlosigkeit, Schuld, dabei Tendenzen zu Suizidgedanken und -handlungen (ICD-10 F32.2 G (= gesichert), posttraumatische Belastungsstörung mit Flashbacks und Alpträumen bei schwerer emotionaler Gestörtheit ICD-10 F32.1 G oder evt. Entwicklung zu F62.0 als Verdachtdiagnose V, (andauernde Persönlichkeitsänderung nach mehreren Extrembelastungen katastrophalen Ausmaßes mit der Folge des Mistrauens und sozialen Rückzugs, zu chronischen Gefühlen von Bedrohtsein, Selbstentfremdung), ICD-10 F45.37G (somatoforme autonome Funktionsstörung, mehrere Organe betreffend). Zusammenfassend stellt die [redacted] fest, dass sollte der Kläger in das für ihn sehr bedrohliche Afghanistan zwangsabgeschoben werden, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Suizid-

anhandlung zu rechnen sei. Auf den weiteren Inhalt der Stellungnahme wird Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.05.2007 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie an, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliege. Die zur Behandlung der psychischen Erkrankung des Klägers erforderliche medikamentöse Therapie könne auch in Afghanistan fortgeführt werden, so dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan nicht ersichtlich sei. Aus der Auskunft der Deutschen Botschaft in Kabul vom 26. Juli 2007 (Az.: RK 516.80/6 AFG) sei zu entnehmen, dass die von Kläger eingenommenen Medikamente zur Behandlung psychischer Erkrankung entsprechend in Afghanistan erhältlich seien. Die Kosten für solche Medikamente lege in Afghanistan zum Teil weit unter den deutschen Pharmapreisen, so dass davon auszugehen sei, das der Kläger in seinem Heimatland die erforderlichen Medikamente finanzieren könne. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass § 60 Abs. 7 auf die Verhinderung lebensbedrohlicher Zustände und nicht auf die Gewährleistung eines Heilerfolges ausgerichtet sei. Bei der in Afghanistan grundsätzlich möglichen Fortführung der medikamentösen Behandlung der psychischen Erkrankung des Klägers sei nicht ersichtlich, dass im Fall der Rückkehr eine lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes eintreten werde. Auch die attestierte Suizidgefahr vermöge die Annahme eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht zu begründen. Wenn nach der Rückkehr in das Heimatland die Gefahr eines Suizids wegen dortiger Umstände nicht ausgeschlossen sei, handele es sich um ein hinsichtlich des Eintritts der Tat regelmäßig um ein ungewisses und bezüglich seiner Eintrittswahrscheinlichkeit nicht annährend Greifbares und deshalb nicht konkretes Ereignis. Darüber handle es sich, wenn in dem Heimatland hinreichend Behandlungsmöglichkeiten für die geltend gemachte Erkrankung vorhanden sein, um ein Merkmal allein in der Person des Ausländers anknüpfendes und von seinem individuellen Entschluss abhängiges Ereignis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie auf die Auskünfte, auf die Beteiligten hingewiesen worden sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist rechtswidrig, soweit er dem entgegen steht, d.h. soweit die Abänderung des Erstbescheides bezüglich der Feststellung zu der Vorgängervorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, den § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG 1990, abgelehnt wird, und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 und 5 VwGO. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegenden der Voraussetzung eines Abschiebungsverbotes nach § 60. Abs. 7 Satz 1 AufenthG, weil sich die Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten i. S. von § 51 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz geändert hat. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass erst im Jahr 2007 sich die Symptome der vom Kläger geltend gemachten psychischen Erkrankungen einstellten.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von einer Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, den die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welche der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60 a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Die Oberste Landesbehörde kann nach dieser Bestimmung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in einzelne Zielländer für mindestens 6 Monaten ausgesetzt wird (§ 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Für längere Aussetzung bedarf es zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern (§ 60 a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Beruft sich der einzelne Ausländer auf allgemeine Gefahren i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, kann er Abschiebungsschutz regelmäßig nur im Rahmen eines generellen Abschiebungsstopps nach § 60 a Abs. 1 AufenthG erhalten. In einem solchen Fall steht dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu

BVerwG, Beschluss vom 19.12.2000 – 1 B 165/00 -.

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die Oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1

AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein Vergleich bei wirksamen Schutz den betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird

BVerwG, Beschluss vom 21.12.1994 – 2 BvL 81/92 -, BVerwG, Urteil vom 19.11.1996 –1 C 6/95 -.

Enthält oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinaus gegen die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, das vorliegende Voraussetzung für Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Wertung des Grundgesetzes zur rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine verfassungskonforme, grundrechtswahrende Ausnahme von der Sperrwirkung dann zu machen, wenn die Oberste Landesregierung trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleich ansehen den sicheren Tot oder schweren Verletzungen preisgeben würde, von ihrer Ermächtigung nach § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat

Beschluss des BVerwG vom 14.11.2007 – 10 B 47/07 -.

Eine extreme Gefahrenlage im oben beschriebenen Sinne ist im speziellen Einzelfall des Klägers anzunehmen. Das Vorliegen einer solchen Gefahrenlage ist grundsätzlich mittels einer Gesamtschau der allgemeinen Lage im betreffenden Staat und der persönlichen Situation des Ausländers zu beurteilen. Im Hinblick auf die Einschätzung der allgemeinen Lage (betreffend medizinische und sonstige Versorgung, Sicherheit etc.) in Afghanistan nimmt das Gericht zunächst Bezug auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW,

vgl. Urteile vom 19. Juni 2008 - 20 A 4676/06.A und 20 A 3886/05.A -,

und macht sich die dortigen - auf den im wesentlichen auch dem erkennenden Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen basierenden - Ausführungen zu eigen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Gesamtbeurteilung der Rückkehrsituation in Afghanistan, wonach die Auskunftslage nicht den Schluss zulässt, dass alle Rückkehrer aus Deutschland, die nicht in einem funktionierenden Familienverband Aufnahme finden, in Afghanistan in eine völlig ausweglose Lage geraten.

Eine solche Situation kann jedoch bei Hinzukommen besonderer Umstände eintreten. Eine insoweit relevante Zuspitzung der Lage hinsichtlich der Existenzbedingungen kommt etwa bei alleinstehenden Frauen oder bei erkrankten, mittellosen, alten, schwachen oder behinderten Personen in Betracht

vgl. Urteil des OVG NRW vom 15. Mai 2003 - 20 A 3332/97.A -.

Nach diesen Maßgaben gilt hier Folgendes:

Zunächst geht das Gericht davon aus, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan dort nicht auf einen funktionierenden Familien- oder Stammesverband zurückgreifen können. Der sich seit seinem 16. Lebensjahr in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er keine Familien- oder Stammesangehörige in Afghanistan mehr hat, die ihn im Falle einer Rückkehr unterstützen könnten.

Im Hinblick auf die Rückkehrsituation des Kläger ist zu berücksichtigen, dass er – was nach Überzeugung des Gerichts aufgrund der vorgelegten fachärztlichen Gutachten feststeht – mindestens an einer schweren depressive Episode mit quälenden Gefühlen der eigenen Wertlosigkeit, Schuld, dabei Tendenzen zu Suizidgedanken und -handlungen (ICD-10 F32.2 G) und einer posttraumatische Belastungsstörung mit Flashbacks und Alpträumen bei schwerer emotionaler Gestörtheit (ICD-10 F32.1 G) leidet, die zur Zeit fachärztlich behandelt werden.

Unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Großraum Kabul - allein diese Gegend kommt für eine Rückführung in Betracht - insbesondere im Hinblick auf die Wohnraumsituation und die sonstige Grundversorgung (z.B. mit Nahrungs- und Heizmitteln) ist bei dieser speziellen Konstellation von erschwerenden Umständen im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des OVG NRW auszugehen, die eine Ausnahme von der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gebieten. Das Gericht geht davon aus, dass in diesem speziellen Einzelfall es bei Berücksichtigung der Erkrankung in ihrer Gesamtschau unter Gesundheitsaspekten nicht vorstellbar ist, dass für den Kläger Medikamente und/oder Behandlungsmöglichkeiten, auch soweit in dem unzureichend ausgestatteten Gesundheitssystems Kabuls noch verfügbar, überhaupt erreichbar sein könnten. Aufgrund seiner Erkrankungen ist ebenso wenig vorstellbar, dass der Kläger auf die Angebote von Hilfsorganisationen - zumal in der gebotenen Regelmäßigkeit und auch in jederzeit denkbaren Notfällen - zurückgreifen, diese auch nur erreichen könnte. Daher ist eine extreme Gefahr der - Leib wie Leben bedrohenden - Verschlimmerung seiner Erkrankung in seinem speziellen Einzelfall anzunehmen, weil die notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die Erkrankung des Klägers in Afghanistan wegen des geringeren Versorgungsstandards dort generell nicht verfügbar sind oder weil der Kläger die unabdingbare medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Darüber hinaus muss angesichts der vorstehenden Ausführungen angenommen werden, dass der Kläger in seinem speziellen Einzelfall wegen der Erkrankungen nicht selbst nicht in der Lage sein wird, zumindest ein Existenzminimum zu sichern, zumal auch eine Unterstützung durch in Afghanistan verbliebene Angehörige, wie oben dargestellt, nicht erwartet werden kann.

Angesichts der geschilderten Umstände lässt sich deswegen im vorliegenden Einzelfall auf eine extreme Gefährdungslage schließen, die in Anbetracht der verfassungsmäßigen Werteordnung des Grundgesetzes eine Abschiebung des Klägers nach Afghanistan derzeit verbietet. Denn bei einer Rückkehr hat der Kläger jedenfalls schwerste existenzielle Bedrohungen zu befürchten.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11, 711 ZPO:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Dr. Geilenbrügge

VERWALTUNGSGERICHT ★ DÜSSELDORF ★

Ausgefertigt

Kraus
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle